

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung
zum Fachpraktiker für IT- Systemintegration
zur Fachpraktikerin für IT- Systemintegration

Die Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen erlässt als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 BBiG in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl I S. 920) aufgrund eines Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10.03.2022 folgende besondere Rechtsvorschriften für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für IT-Systemintegration / zur Fachpraktikerin für IT-Systemintegration erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.



- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

- (1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.
- (2) Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken (Anforderungsprofil):
- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
 - Psychologie
 - Pädagogik, Didaktik
 - Rehabilitationskunde
 - Interdisziplinäre Projektarbeit
 - Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
 - Recht
 - Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel

sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

- (4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen/ Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens zwölf Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb/mehreren Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung, mit Inhalten der Berufsausbildung zum/zur Fachinformatiker/-in für IT-Systemintegration übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.
- (3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern. Eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation ist

insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für IT-Systemintegration/ zur Fachpraktikerin für IT-Systemintegration gliedert sich wie folgt:

Abschnitt I

Gemeinsame Ausbildungsinhalte:

1. Planen, Vorbereiten und Durchführen von Arbeitsaufgaben in Abstimmung mit den kundenspezifischen Geschäfts- und Leistungsprozessen
2. Informieren und beraten von Kunden und Kundinnen
3. Marktgängige IT-Systeme und kundenspezifische Lösungen benennen
4. Erstellen und Betreuen von IT-Lösungen
5. Umsetzen, Integrieren und Prüfen von Maßnahmen zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz
6. Erbringen der Leistungen und Auftragsabschluss
7. Betreiben von IT-Systemen
8. Inbetriebnahme von Speicherlösungen
9. Anpassen und Inbetriebnahme von IT-Systemen
10. Netzwerke in Betrieb nehmen
11. Administrieren von IT-Systemen

Abschnitt II

Integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

12. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht
13. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
14. Umweltschutz und Nachhaltigkeit
15. Digitalisierte Arbeitswelt
16. Produkt- und Dienstleistungsangebot
17. Qualitätsorientiertes Handeln in Prozessen
18. Informationsbeschaffung und Umgang mit Informationen
19. Kommunikation
20. Kooperation und Teamarbeit

§ 9 Zielsetzung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen.
- (2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsrahmenplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen, Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der

Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/ Art und Schwere ihrer /seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der sachlichen und zeitlichen Gliederung für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten und aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Zwischenprüfung besteht aus einem praktischen Prüfungsteil. Zum Nachweis der Fertigkeiten und Kenntnisse soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin in höchsten 90 Minuten einen Kundenauftrag bearbeiten und dazu anschließend ein höchstens 10minütiges Fachgespräch führen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
 1. Arbeitsabläufe planen, Werkstoffe und Arbeitsmittel festlegen, technische Unterlagen nutzen
 2. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung anwenden und seine Vorgehensweise begründen
 3. Installation von Betriebssystemen, Inbetriebnahme von PC- Komponenten
- (4) Mit der Durchführung der Arbeitsaufgabe und dem Fachgespräch soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zeigen, dass er/sie

1. Arbeitsabläufe planen, Werkstoffe und Arbeitsmittel festlegen, technische Unterlagen nutzen
 2. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung anwenden und seine Vorgehensweise begründen kann
 3. IT- Systeme montieren, verbinden und konfigurieren kann
- (5) Die besonderen Belange der behinderten Prüfungsteilnehmer sind bei der Prüfung zu berücksichtigen

§ 11 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 8 aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den drei Prüfungsbereichen:
 1. Durchführung einer praktischen Arbeitsaufgabe einschließlich Fachgespräch
 2. Informationstechnologie
 3. Wirtschafts- und Sozialkunde
- (3) Der Prüfungsteilnehmer /Die Prüfungsteilnehmerin soll im Prüfungsbereich Nr. 1 (Durchführung einer praktischen Arbeitsaufgabe einschließlich Fachgespräch) zeigen, dass er/sie Arbeitsabläufe und Teilaufgaben zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und zeitlicher Vorgaben kundengerecht umsetzen kann.
- (4) Zum Nachweis kommt insbesondere in Betracht:
 1. Aufbau eines vernetzten IT-Systems,
 2. Installation eines Betriebssystems und/oder Anwendungssoftware,
 3. Fehlersuche und Störungsbeseitigung am PC, oder unter zu Hilfenahme eines PC`s

(5) Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich „Durchführung einer praktischen Arbeitsaufgabe einschließlich Fachgespräch“ in höchstens 3 Stunden eine praktische Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, bearbeiten, und darüber ein höchstens 15minütiges Fachgespräch führen.

Die Durchführung der praktischen Arbeitsaufgabe sowie das Fachgespräch sollen jeweils mit 50 von 100 gewichtet werden.

(6) Im Prüfungsbereich Nr. 2 und 3 (schriftliche Prüfung) soll der Prüfungsteilnehmer /die Prüfungsteilnehmerin Kenntnisse aus folgenden Prüfungsfächern nachweisen:

1. Informationstechnologie:

- Hardware, Betriebssysteme, Anwendungssoftware,
- Bestandteile und Topologien von Netzwerken,
- Betreuen von IT-Systemen,
- Datenschutz und Datensicherheit,
- Nutzen und Verstehen technischer Dokumentationen,

2. Wirtschafts- und Sozialkunde:

Der Prüfling soll anschaulich am Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis orientiert Fragen und Aufgaben, insbesondere aus folgenden Bereichen bearbeiten:

- Arbeits-, Unfall- und Gesundheitsschutz,
- Arbeitsvertrag, Ausbildungsvertrag,
- Tarifvertrag, Betriebs-, Jugend- und Auszubildendenvertretung,
- Schwerbehindertengesetz, Institutionenkunde.

Die Aufgabenstellung für die Kenntnisprüfung soll inhaltlich praxisnah orientiert sein. Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

1. im Prüfungsbereich Informationstechnologie

bis maximal 120 Minuten

2. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

bis maximal 60 Minuten

Die Bearbeitung der Prüfungsbereiche kann auch in Form von Auswahlverfahren („multiple choice“) erfolgen.

(7) Die Gewichtungsregelung der einzelnen Prüfungsbereiche:

Innerhalb der schriftlichen Prüfung (Prüfungsbereich Nr. 2 und 3) ist die Gewichtung für das Prüfungsfach Informationstechnologie 80 vom Hundert und dem Prüfungsteil Wirtschafts- und Sozialkunde 20 vom Hundert.

Die praktische Prüfung (Prüfungsbereich Nr. 1) und schriftliche Prüfung (Prüfungsbereich Nr. 2 und 3) gehen jeweils mit 50 vom Hundert in das Gesamtergebnis ein.

(8) Sind in der schriftlichen Prüfung in einem der Prüfungsbereiche Nr. 2 und 3 die Prüfungsergebnisse mit „mangelhaft“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers/ der Prüfungsteilnehmerin oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in dem mit "mangelhaft" bewerteten Prüfungsbereich die Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich ist das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in allen Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(10) Die besonderen Belange der Behinderung des Prüfungsteilnehmers /der Prüfungsteilnehmerin sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 12 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Auszubildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 13 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Ausbildungs- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen zu Essen entsprechend.

§ 14 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG entsprechend anzuwenden.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausbildungen die nach der Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für IT-Systeme/zur Fachpraktikerin für IT-Systeme der Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen zu Essen vom 10.09.2019 begonnen wurde, können nach dieser Vorschrift fortgesetzt werden, wenn die Zulassung zur Abschlussprüfung noch nicht beantragt wurde. Eine absolvierte Zwischenprüfung gilt insoweit als Zwischenprüfung im Sinne dieser Verordnung.

Ausgefertigt: 27.05.2022



Die Präsidentin

Jutta Krufft-Lohrengel



Die Hauptgeschäftsführerin

Kerstin Gross